

Allgemeine Lieferbedingungen ROVEMA GmbH

I. Allgemeines

1. Diese Allgemeinen Lieferbedingungen finden Anwendung gegenüber einer natürlichen oder juristischen Person, die bei Abschluss eines Vertrages in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt (Unternehmer) sowie juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.
2. Diese Allgemeinen Lieferbedingungen (ALB) liegen allen einseitigen Erklärungen der Firma ROVEMA (Lieferer) sowie allen Vereinbarungen zwischen der Firma ROVEMA und ihren Kunden zugrunde.
3. Entgegenstehende Allgemeine Geschäfts- oder Einkaufsbedingungen des Kunden gelten nicht, auch wenn ihnen nicht ausdrücklich widersprochen wird.
4. Mündliche Erklärungen vor oder bei Vertragsschluss sowie darüber hinaus alle Erklärungen von nicht vertretungsberechtigten Mitarbeitern der Firma ROVEMA sind nur verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden.

II. Angebot

Angebote sind unverbindlich. Die zu dem Angebot gehörenden Unterlagen wie Abbildungen, Zeichnungen, Gewichts- und Maßangaben sind nur annähernd maßgebend, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind. Der Lieferer behält sich vor, technische Änderungen, die er für erforderlich hält, jederzeit vorzunehmen. An Kostenvorschlägen, Zeichnungen u. a. Unterlagen behält sich der Lieferer Eigentums- und Urheberrechte vor; sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Der Lieferer ist verpflichtet, vom Kunden als vertraulich bezeichnete Pläne nur mit dessen Zustimmung Dritten zugänglich zu machen.

III. Umfang der Lieferung

Für den Umfang der Lieferung ist die schriftliche Auftragsbestätigung des Lieferers maßgebend, im Fall eines Angebots des Lieferers mit zeitlicher Bindung und fristgemäßer Annahme das Angebot, sofern keine rechtzeitige Auftragsbestätigung vorliegt. Nebenabsprachen und Änderungen bedürfen jeweils der schriftlichen Bestätigung des Lieferers.

IV. Preis und Zahlung

1. Preise gelten ab Werk ohne Verpackung, zzgl. gesetzlicher Mehrwertsteuer.
2. Zahlungen sind in EURO bar oder ohne jeden Abzug und kostenfrei für den Lieferer an diesen zu leisten, auch wenn daneben Fremdwährungen angegeben sind. Diese werden mit dem am Geldeingangstag gültigen Geldkurs der Frankfurter Börse, Sitz Frankfurt/Main, Deutschland, gutgeschrieben.
3. Das Recht, Zahlungen zurückzuhalten oder mit Gegenansprüchen aufzurechnen, steht dem Kunden nur insoweit zu, als seine Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.
4. Mangels besonderer Vereinbarung ist die Zahlung ohne jeden Abzug á-Konto des Lieferers zu leisten und zwar 40 % Anzahlung nach Eingang der Auftragsbestätigung, 50 % soweit dem Kunden mitgeteilt ist, dass die Hauptteile versandbereit sind, der Restbetrag innerhalb einer Frist von einem Monat nach Gefahrübergang.

5. Bei Überschreitung der Zahlungsfrist werden vom Lieferer unbeschadet weiterer Rechte Verzugszinsen i. H. v. 8 % über dem Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank berechnet, soweit der Kunde nicht nachweist, dass ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist. Dem Lieferer bleibt die Geltendmachung eines höheren Schadens vorbehalten.

V. Lieferzeit

1. Die Lieferfrist beginnt mit Erhalt der gegenbestätigten Auftragsbestätigung, aller vom Kunden zu beschaffenden Unterlagen und der vereinbarten Anzahlung. Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn der Liefergegenstand innerhalb der Lieferfrist oder angemessener Nachfrist das Werk des Lieferers verlassen hat oder Versandbereitschaft mitgeteilt ist. Die Lieferfrist verlängert sich angemessen bei Maßnahmen im Rahmen von Arbeitskämpfen, insbesondere Streik und Aussperrung sowie beim Eintritt unvorhergesehener Hindernisse, die außerhalb des Willens des Lieferers liegen, soweit solche Hindernisse nachweislich auf die Fertigstellung oder Ablieferung des Liefergegenstandes von erheblichem Einfluss sind. Dies gilt auch, wenn die Umstände bei Unterlieferern eintreten. Die vorbezeichneten Umstände sind auch dann vom Lieferer nicht zu vertreten, wenn sie während eines bereits vorliegenden Verzuges entstehen. Beginn und Ende derartiger Hindernisse wird in wichtigen Fällen der Lieferer dem Kunden baldmöglichst mitteilen.
2. Ist dem Kunden bei einer vom Lieferer zu vertretenden Verzögerung ein Schaden erwachsen, so kann der Kunde eine Verzugsentschädigung fordern. Sie beträgt für jede volle Woche der Verspätung ein halbes von hundert, im Ganzen aber höchstens 5 % vom Werte desjenigen Teiles der Gesamtlieferung, der infolge der Verspätung nicht rechtzeitig oder nicht vertragsgemäß benutzt werden kann. Eine Verzögerung liegt nur vor, wenn der Lieferer nicht in der Lieferzeit mit einer zu vereinbarenden Nachfrist liefert.
3. Wird der Versand auf Wunsch des Kunden verzögert, so werden ihm von dem auf die Anzeige der Versandbereitschaft folgenden Monat an entstehende Lagerkosten berechnet, bei Lagerung im Werk des Lieferers mindestens monatlich ein halbes Prozent des auf den verzögerten Teil der Gesamtlieferung entfallenden Rechnungsbetrages, höchstens jedoch 3 %. Nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist kann der Lieferer über den Gegenstand anderweitig verfügen und dem Kunden mit einer angemessenen verlängerten Frist beliefern.
4. Die Einhaltung der Lieferfrist setzt Erfüllung der Vertragspflichten des Kunden voraus.

VI. Gefahrübergang und Entgegennahme

1. Die Gefahr geht spätestens mit der Absendung der Lieferteile auf den Kunden über und zwar auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder der Lieferer noch andere Leistungen, z. B. die Versandkosten oder Anfuhr und Aufstellung übernommen hat. Auf Wunsch des Kunden wird auf seine Kosten die Sendung durch den Lieferer gegen Diebstahl, Bruch-, Transport-, Feuer- und Wasserschäden sowie sonstige versicherbare Risiken versichert.
2. Verzögert sich der Versand infolge von Umständen, die der Kunde zu vertreten hat, so geht die Gefahr vom Tage der Versandbereitschaft auf den Kunden über; jedoch ist der Lieferer verpflichtet, auf Wunsch und Kosten des Kunden die Versicherung zu bewirken, die dieser verlangt.
3. Angelieferte Gegenstände sind, auch wenn sie unwesentliche Mängel aufweisen, vom Kunde unbeschadet der Rechte aus Abschnitt IX. entgegenzunehmen.

4. Teillieferungen sind zulässig und werden in Teilrechnungen abgerechnet

VII. Abnahme

1. Soweit eine Abnahme vertraglich vorgesehen ist, muss die Abnahme unverzüglich nach Lieferung des Liefergegenstandes durchgeführt werden, hilfsweise nach Meldung des Lieferers über die Abnahmebereitschaft. Der Kunde darf die Abnahme bei Vorliegen eines nicht wesentlichen Mangels nicht verweigern.
2. Verweigert der Kunde die Abnahme wegen wesentlicher Mängel, so ist der Lieferer berechtigt, Nachbesserungen oder Ersatzlieferungen durchzuführen und danach erneut die Abnahmebereitschaft zu erklären. Erfolgt dann nicht innerhalb einer Frist von 20 Kalendertagen eine Abnahme durch den Kunden, oder eine schriftliche Erklärung des Kunden unter genauer Bezeichnung nicht erfüllter Punkte, so gilt die Abnahme als vollzogen.
3. Verzögert sich oder unterbleibt die Abnahme infolge von Umständen, die der Kunde zu vertreten hat, so geht die Gefahr, abweichend von der Regelung in Abschnitt VI., ab dem Tag der Meldung der Abnahmebereitschaft auf den Kunden über; jedoch ist der Lieferer verpflichtet, auf Wunsch und Kosten des Kunden die Versicherung zu bewirken, die dieser verlangt.

VIII. Eigentumsvorbehalt

1. Der Liefergegenstand bleibt bis zur vollständigen Bezahlung aller Forderungen, die dem Lieferer gegen den Kunden, gleich aus welchem Rechtsgrund, bei Abschluss dieses Vertrages entstehen oder die künftig entstehen werden, Eigentum des Lieferers. Der Eigentumsvorbehalt schließt nicht das Recht des Kunden aus, den Liefergegenstand im ordnungsgemäßen Geschäftsgang zu veräußern und zu verarbeiten, solange er mit seinen Zahlungen nicht in Verzug ist. Verpfändung oder Sicherungsübereignung sind dem Kunden nicht gestattet.
2. Für den Fall der Weiterveräußerung des Liefergegenstandes, gleichgültig ob dieser zulässig ist oder nicht, tritt der Kunde schon jetzt alle ihm aus dieser Weiterveräußerung zustehenden Forderungen und Rechte gegen seine Abnehmer in Höhe des Wertes des Liefergegenstandes an den Lieferer ab. Der Lieferer nimmt diese Abtretung an.

Der Kunde ist zur Einziehung der abgetretenen Forderungen berechtigt, solange ihm der Lieferer nicht dieses Recht entzieht. In jedem Falle hat der Kunde die eingezogenen Beträge sofort an den Lieferer abzuführen, soweit die Ansprüche des Lieferers fällig sind. Auf Verlangen des Lieferers hat der Kunde die zur Einziehung erforderlichen Angaben zu machen, damit der Lieferer die Abtretung dem Schuldner anzeigen und Leistung an sich verlangen kann.

3. Eine etwaige Be- oder Verarbeitung des Liefergegenstandes zu einer neuen Sache nimmt der Kunde für den Lieferer vor, ohne dass daraus für den Letzteren Verpflichtungen entstehen.

Der Kunde räumt dem Lieferer schon jetzt Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der neuen Sache zu dem Wert des Liefergegenstandes ein.

4. Bei Verbindung, Vermischung oder Vermengung des Liefergegenstandes mit anderen, nicht dem Lieferer gehörenden Waren, steht dem Lieferer Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes des Liefergegenstandes zu der übrigen Ware zum Zeitpunkt der Verbindung, Vermischung oder Vermengung zu.
5. Der Kunde verpflichtet sich, die Sache unentgeltlich für den Lieferer zu verwahren.

6. Wird der Liefergegenstand zusammen mit anderen Waren, und zwar gleich, ob ohne oder nach Verarbeitung, Verbindung, Vermischung oder Vermengung, weiterveräußert, so gilt die in Ziffer 2 dieser Klausel vereinbarte Vorausabtretung nur in Höhe des Wertes des Liefergegenstandes, der zusammen mit den anderen Waren weiterveräußert wird.

7. Wert des Liefergegenstandes im Sinne vorstehender Bestimmung ist der von dem Kunden an den Lieferer zu zahlende Kaufpreis zzgl. 20 % Aufschlag.
8. Von einer Pfändung oder jeder anderen Gefährdung des vorbehaltenen Eigentums sowie von Pfändungen der abgetretenen Forderung ist der Lieferer unverzüglich zu benachrichtigen. Der Kunde hat alle für eine Intervention erforderlichen Unterlagen zu übergeben. Interventionskosten gehen in jedem Fall zu seinen Lasten.
9. Der Lieferer verpflichtet sich, die ihm nach der vorstehenden Bestimmung zustehenden Sicherheiten nach seiner Wahl auf Verlangen des Kunden insoweit freizugeben, als deren Wert die zu sichernden Forderungen um 20 % übersteigt.
10. Der Kunde ist verpflichtet, auf Wunsch des Lieferers die Vorbehaltsware auf seine Kosten gegen die üblichen Risiken versichern zu lassen.

11. Rechte aus dem vereinbarten Eigentumsvorbehalt und allen in diesem Vertrag festgelegten Sonderformen davon bleiben solange bestehen, bis der Lieferer aus allen Verbindlichkeiten, insbesondere auch aus Eventualverbindlichkeiten, die er im Interesse des Kunden eingegangen ist, freigestellt ist (Scheck-/Wechsel-Geschäfte).

12. Sind Eigentumsvorbehalte in einem ausländischen Staat nicht wirksam, so gelten die jeweiligen gleichwertigen Sicherungsrechte des Bestimmungsstaates als ausdrücklich vereinbart.

IX. Haftung für Mängel des Liefergegenstandes

1. Für Mängel des Liefergegenstandes haftet der Lieferer nur nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen.
2. Bei Mängeln des Liefergegenstandes hat der Lieferer das Recht nach seiner Wahl Gewähr durch Nachbesserung oder unentgeltliche Ersatzlieferung zu leisten.
3. Schlägt die Nacherfüllung (Nachbesserung oder Ersatzlieferung) fehl, kann der Kunde grundsätzlich nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung (Minderung) oder Rückgängigmachung des Vertrages (Rücktritt) verlangen. Bei einer nur geringfügigen Vertragswidrigkeit, insbesondere nur geringfügigen Mängeln, steht dem Kunden jedoch kein Rücktrittsrecht zu.
4. Von den durch die Nachbesserung bzw. Ersatzlieferung entstehenden Kosten trägt der Lieferer – soweit sich die Beanstandung als berechtigt herausstellt – die Kosten des Ersatzstückes einschließlich des Versandes sowie die angemessenen Kosten des Aus- und Einbaus, ferner, falls dies nach Lage des Einzelfalls billigerweise verlangt werden kann, die Kosten der etwa erforderlichen Stellung seiner Monteure und Hilfskräfte.
5. Der Kunde ist verpflichtet, offensichtliche Mängel innerhalb einer Frist von 10 Tagen ab Empfang des Liefergegenstandes schriftlich anzuzeigen; andernfalls ist die Geltendmachung des Gewährleistungsanspruches ausgeschlossen. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung der Mängelrüge. Den Kunden trifft die volle Beweislast für sämtliche Anspruchsvoraussetzungen, insbesondere für den Mangel selbst, für den Zeitpunkt der Feststellung des Mangels und für die Rechtzeitigkeit der Mängelrüge.

6. Wählt der Kunde wegen eines Rechts- oder Sachmangels nach gescheiterter Nacherfüllung den Rücktritt vom Vertrag, steht ihm daneben kein Schadensersatzanspruch wegen des Mangels zu.

7. Wählt der Kunde nach gescheiterter Nacherfüllung Schadensersatz, verbleibt der Liefergegenstand beim Kunden, wenn ihm dies zumutbar ist. Die Haftung beschränkt sich auf Differenz zwischen Kaufpreis und dem Wert des mangelhaften Liefergegenstandes. Dies gilt nicht, wenn der Lieferer die Vertragsverletzungen arglistig verursacht hat.

8. Die Gewährleistungsfrist beträgt 1 Jahr ab Lieferung. Im Falle der Vereinbarung einer Abnahme beginnt die Gewährleistungsfrist am Tag der Abnahme des Liefergegenstandes. Bei gebrauchten Sachen beträgt die Verjährungsfrist gleichfalls 1 Jahr ab Lieferung bzw. ab Abnahme des Liefergegenstandes. Dies gilt jedoch nicht, wenn der Kunde den Mangel rechtzeitig gem. Ziff. 5 angezeigt hat.

9. Als Beschaffenheit des Liefergegenstandes gilt grundsätzlich nur die Produktbeschreibung des Lieferers als vereinbart. Öffentliche Äußerungen, Anpreisungen oder Werbung des Lieferers stellen daneben keine vertragsgemäße Beschaffenheitsangabe des Liefergegenstandes dar.

10. Erhält der Kunde eine mangelhafte Betriebs-, Transport- und Montageanleitung, ist der Lieferer lediglich zur Lieferung einer mangelfreien Betriebs-, Transport- und Montageanleitung verpflichtet und dies auch nur dann, wenn der Mangel der Betriebs-, Transport- und Montageanleitung dem ordnungsgemäßen Betrieb, dem Transport oder der Montage des Liefergegenstandes entgegensteht.

11. Garantien im Rechtssinne sind durch den Lieferer nur dann abgegeben, wenn sie in der Auftragsbestätigung enthalten und als Zusicherung bestimmter Eigenschaften des Liefergegenstandes bezeichnet sind.

12. Die Gewährleistung ist ausgeschlossen, wenn der Kunde oder ein vom Kunden beauftragter Dritter unsachgemäß Arbeiten am Liefergegenstand durchführt. Gleiches gilt, wenn ohne vorherige Zustimmung des Lieferers Änderungen am Liefergegenstand vorgenommen werden. Die Gewährleistung ist ebenfalls ausgeschlossen, wenn der Kunde die Software ändert oder er sonst wie in diese eingreift, es sei denn, dass der Kunde im Zusammenhang mit der Mangelmeldung nachweist, dass der Eingriff für den Fehler nicht ursächlich ist. Der Kunde ist nur in dringenden Fällen der Gefährdung der Betriebssicherheit bzw. zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden, wobei der Lieferer sofort zu verständigen ist, berechtigt, den Mangel selbst oder durch Dritte beseitigen zu lassen und vom Lieferer Ersatz der erforderlichen Aufwendungen zu verlangen. Im Übrigen ist es ihm grundsätzlich untersagt, vor einer Entscheidung des Lieferers über die Nacherfüllung Arbeiten an dem Liefergegenstand durchzuführen.

13. Sollte die Benutzung des Liefergegenstandes zur Verletzung von gewerblichen Schutzrechten oder Urheberrechten im Inland führen, wird der Lieferer auf seine Kosten dem Kunden grundsätzlich das Recht zum weiteren Gebrauch verschaffen oder den Liefergegenstand in für den Kunden zumutbarer Weise derart modifizieren, dass die Schutzrechtsverletzungen nicht mehr bestehen. Ist dies zu wirtschaftlich angemessenen Bedingungen oder in angemessener Frist nicht möglich, ist der Kunde zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Unter den genannten Voraussetzungen steht auch dem Lieferer ein Recht zum Rücktritt vom Vertrag zu. Darüber hinaus wird der Lieferer den Kunden von unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Ansprüchen der betreffenden Schutzrechtsinhaber freistellen.

14. Die unter vorstehender Ziff. 13 genannten Verpflichtungen des Lieferers sind vorbehaltlich einer Haftung gem. Abschnitt XI. für den Fall der Schutz- oder Urheberrechtsverletzung abschließend

Sie bestehen nur, wenn

- der Kunde den Lieferer unverzüglich von geltend gemachten Schutz- oder Urheberrechtsverletzungen unterrichtet,
- der Kunde in angemessenem Umfang bei der Abwehr der geltend gemachten Ansprüche unterstützt bzw. dem Lieferer die Durchführung der Modifizierungsmaßnahmen gem. vorstehender Ziff. 13 ermöglicht,
- dem Lieferer alle Abwehrmaßnahmen einschließlich außergerichtlicher Regelung vorbehalten bleiben,
- der Rechtsmangel nicht auf einer Anweisung des Kunden beruht und
- die Rechtsverletzung nicht dadurch verursacht wurde, dass der Kunde den Liefergegenstand eigenmächtig geändert oder in einer nicht vertragsgemäßen Weise verwendet hat.

X. Schadensersatzansprüche des Lieferers

1. Verlangt der Lieferer Schadensersatz wegen Nichterfüllung und hat er die Sache noch nicht ausgeliefert, so stehen ihm auch ohne besonderen Nachweis pauschal 15 % der Vergütung als Entschädigung zu, es sei denn, der Kunde weist nach, dass ein Schaden überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger als die Pauschale ist. Andererseits kann der Lieferer, wenn er nachweist, dass ihm ein höherer Schaden als die Pauschale entstanden ist, auch den weitergehenden Schaden ersetzt verlangen.

2. Nimmt der Lieferer den Kaufgegenstand im Rahmen des vereinbarten Eigentumsvorbehalts im Zusammenhang mit seinem Anspruch auf Schadensersatz wegen Nichterfüllung zurück, so steht ihm zusätzlich zu dem in Absatz 1 vereinbarten Schadensersatz als Entschädigung für den Aufwand zur Rücknahme und Verwertung eine Pauschale i. H. v. 10 % des Zeitwerts des zurückgenommenen Liefergegenstandes zu, soweit nicht der Kunde nachweist, dass insoweit ein Schaden überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger als die Pauschale ist.

3. Das Recht des Lieferers, Schadensersatz zu verlangen richtet sich im Übrigen nach den gesetzlichen Bestimmungen und dem Inhalt dieser Allgemeinen Lieferbedingungen.

XI. Ausschluss und Beschränkung von Ansprüchen des Kunden

1. Soweit sich Schadensersatzansprüche aus dem Vertragsverhältnis oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis (einschließlich Verschulden bei Vertragsschluss und unerlaubter Handlung) gegen den Lieferer ergeben, haftet dieser dem Kunden gegenüber nur dann unbeschränkt, wenn die Ansprüche auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des Lieferers, seiner Organe oder leitenden Angestellten sowie seiner Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen beruhen. Die vorstehende Haftungsfreizeichnung gilt nicht, wenn die Haftung auf der Verletzung sogenannter Kardinalspflichten oder wesentlicher Vertragspflichten beruht. Bei leichter Fahrlässigkeit beschränkt sich die Haftung jedoch auf den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden.

2. Für Schadensersatzansprüche wegen Verzuges oder Unmöglichkeit haftet der Lieferer bei einfacher Fahrlässigkeit bis zu einem Höchstbetrag von 10 % des Auftragswerts, bezogen auf den Teil des Auftrags, der durch den Verzug oder die Unmöglichkeit betroffen ist. Die Haftung für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit gem. vorstehender Ziffer 1 bleibt davon unberührt.

3. Weitergehende und sonstige Schadensersatzansprüche des Kunden sind ausgeschlossen, ausgenommen hiervon sind die Fälle, in denen nach dem Produkthaftungsgesetz bei Fehlern des Liefergegenstandes für Personen- oder Sachschäden an privat genutzten Gegenständen gehaftet wird, es sich um Mängel handelt, die der Lieferer arglistig verschwiegen oder deren Abwesenheit er garantiert hat, oder es sich um schuldhaftige Verletzungen von Leben, Körper oder Gesundheit handelt.

XII. Software

1. Soweit im Lieferumfang Software enthalten ist, wird dem Kunden ein nicht ausschließliches Recht eingeräumt, die gelieferte Software einschließlich ihrer Dokumentation zu nutzen. Sie wird zur Verwendung auf dem dafür bestimmten Liefergegenstand überlassen. Eine Nutzung der Software auf anderen als dem gelieferten System ist untersagt. Der Kunde hat nicht das Recht, den Quellcode für die Software vom Lieferer zu verlangen.

2. Der Kunde darf die Software nicht ändern, nicht zurückentwickeln oder übersetzen und er darf keine Teile herauslesen, es sei denn, dass dies nach den urheberrechtlichen Vorschriften (§ 69 a ff. UrhG) zulässig ist. Der Kunde verpflichtet sich, Herstellerangaben – insbesondere Copyrightvermerke – nicht zu entfernen oder ohne vorherige ausdrückliche Zustimmung des Lieferers zu verändern.

3. Alle sonstigen Rechte an der Software und den Dokumentationen einschließlich der Kopien bleiben beim Lieferer bzw. beim Softwarelieferanten. Die Vergabe von Unterlizenzen ist nicht zulässig.

XIII. Ergänzungsbestimmungen Verpackungsmaschinen

1. Jede Maschine erbringt ihre Leistung in den vereinbarten Toleranzen nur bei Verwendung des vertraglich vereinbarten Originalmaterials (Packmittel, Füllgut). Für Schäden, die dadurch entstehen, dass der Kunde anderes als das vertraglich vorgesehene und zur Verfügung gestellte Originalmaterial verwendet, haftet der Lieferer nicht. Das zum Einstellen und Erproben benötigte Originalmaterial mit genauer Eigenschaftsbeschreibung hat der Kunde dem Lieferer gemäß dessen Anforderung kostenlos, frachtfrei und mit notwendiger Versandanweisung für Hin- und Rücktransport zur Verfügung zu stellen.

2. Der Lieferer haftet nicht wegen Rücksendung einer geringeren als der überlassenen Menge Originalmaterials und wegen dessen Beschädigung, es sei denn, es liegt ein schuldhaftes Handeln des Lieferers vor.

3. Die Maschinen sind nach den in Deutschland geltenden Bestimmungen eingerichtet. Wünscht der Kunde Einrichtung nach abweichenden Bestimmungen, hat er dies bei Bestellung mitzuteilen und die Bestimmungen in Deutsch oder Englisch zu übersenden. Eine hierdurch notwendig werdende Anpassung des Preises und der Liefertermine nach Auftragsbestätigung bleibt vorbehalten.

4. Es ist Sache des Kunden, die über die in Deutschland geltenden Bestimmungen hinausgehenden Maßnahmen zum Schutz des Betriebspersonals oder Dritter vor evtl. chemischen, biochemischen, elektrischen, elektro-chemischen, elektro-akustischen, mechanischen oder ähnlichen Einflüssen von Maschinen, Packmittel oder Füllgut zu treffen.

XIV. Schlussbestimmungen

1. Lieferungen ins Ausland liegen die jeweils gültigen Incoterms zugrunde, soweit nicht in dem Auftrag oder in diesen Allgemeinen Lieferbedingungen etwas anderes bestimmt wurde.

2. Für das Geschäftsverhältnis, einschließlich der Ansprüche aus Wechseln oder Schecks, ist deutsches Recht vereinbart mit Ausnahme des Wiener UN-Kaufrechts (CISG). Ist bei Lieferung ins Ausland in dem ausländischen Staat eine Gesamtverweisung auf deutsches Recht unzulässig, gelten die Regeln des ausländischen Rechts als vereinbart, die dem deutschen Recht am ehesten gleichwertig sind.

3. Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten, einschließlich Scheck- und Wechselklagen ist Gießen, sofern der Kunde Vollkaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist. Der Lieferer ist jedoch berechtigt, auch bei dem für den Kunden zuständigen Gericht zu klagen.

4. Sollte eine Bestimmung dieser Allgemeinen Lieferbedingung ungültig sein, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung tritt die entsprechende gesetzliche Regelung.